

Begründung

zur Verordnung über das Überschwemmungsgebiet „Berne“ in der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch vom xx.xx.xxxx

Zu § 1 – Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 2 WHG sind durch die Landesregierung per Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Mit der „Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“ vom 26. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 669), geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, für die Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In der Anlage der genannten Verordnung ist unter der laufenden Nummer 53 das Gewässer „Berne“ genannt. Ebenfalls sind hier die Endpunkte der Betrachtung festgesetzt: Von 3464081 (Rechtswert) und 5889978 (Hochwert) bis 3463465 (Rechtswert) bis 5884838 (Hochwert).

Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgt gemäß § 115 Abs. 4 NWG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Benehmen mit den Unteren Wasserbehörden. Die Berechnungsergebnisse des NLWKN für die Gewässer Berne, Kimmer Bäke, Heidkruger Bäke, Dünsener Bach und Welse wurden am 12.10.2022 in Verden im Beisein der Unteren Wasserbehörde und dem Entwässerungsverband Stedingen vorgestellt. Das Benehmen der Unteren Wasserbehörde wurde am 13.10.2022 durch die Untere Wasserbehörde hergestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten erfolgte am 24.01.2024 im Niedersächsischen Ministerialblatt. Die Berechnungsergebnisse mit den dazugehörigen Arbeitskarten wurden der Unteren Wasserbehörde am 01.03.2024 zugestellt. Die Gebiete sind ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Nds. MBl. bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 NWG vorläufig gesichert nach § 76 Abs. 3 WHG. In diesen Gebieten finden gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete Anwendung.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete liegt nach § 115 Abs. 2 Satz 2 NWG bei den unteren Wasserbehörden.

Zu § 2 – Geltungsbereich

Absatz 1 bis 4

Das in Absatz 1 näher beschriebene und in den Karten gemäß Absatz 2, 3 und 4 dargestellte Gebiet wird zum rechtsverbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet erklärt.

Die Festsetzung hat auf der Grundlage der durch den gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN) festgestellten und in den Arbeitskarten dargestellten, beim Bemessungshochwasser überschwemmten Gebietes erstellten Arbeitskarten zu erfolgen. Die Grenze des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes muss nicht in jedem Fall exakt mit den vom NLWKN erstellten Arbeitskarten übereinstimmen. Vielmehr hat die Untere Wasserbehörde die Anregungen und Bedenken aus dem Anhörungsverfahren unter Berücksichtigung der

„Modellgenauigkeitsbetrachtungen“ des RdErl. d. MU v. 31.01.2023 – 22-62023/420-0005-„Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ zu würdigen. Da ein computergestütztes Modell immer nur eine vereinfachte Abbildung der natürlichen Verhältnisse darstellt, heißt es im Runderlass unter Punkt 2.2.1 „Modellgenauigkeitsbetrachtungen“, dass in der Regel trotz umfassender Kalibrierung eine höhere Genauigkeit der hydraulischen Berechnung als von bis zu ± 20 cm kaum erreicht werden kann. Begründet ist das mit den vielen Eingangsgrößen für die hydraulische Berechnung, welche Toleranzen aufweisen. Die Kenntnis dieser Toleranzgrenzen von Überschwemmungsgebieten ist laut Erlass insbesondere in solchen Bereichen von Bedeutung, die rechnerisch lediglich wenige Dezimeter überflutet werden.

Außerdem kann und sollte aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse eines wirksamen Hochwasserschutzes die Grenze des verordneten Überschwemmungsgebietes grundsätzlich in der Natur oder in der vorhandenen Bebauung äußerlich erkennbaren Linien folgen. Nur so ist gewährleistet, dass vorhandenes Gefährdungspotential und bestehende Nutzungseinschränkungen für die zuständigen Behörden und die Betroffenen gleichermaßen erkennbar sind. Das Überschwemmungsgebiet darf dabei nicht über das Erforderliche hinaus arrondiert werden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der informellen frühzeitigen Beteiligung sowie des formellen Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, weicht das festgesetzte Überschwemmungsgebiet von den Arbeitskarten des NLWKN in geringfügigem Maße ab. Die Änderungen wurden mit großer Sorgfalt unter Beachtung der Modellgenauigkeitsbetrachtungen durchgeführt. Des Weiteren wurden, wie im Erlass des Landes Niedersachsen vom 31.01.2023 (22-62023/420-0005) genannt, die vor Ort erkennbaren naturräumlichen und baulichen Strukturen zur Abgrenzung des Gebiets gewählt, wodurch gleichzeitig private und öffentliche Belange mit berücksichtigt werden konnten. Das Überschwemmungsgebiet wurde dabei nicht über das Erforderliche hinaus arrondiert, ist nun aber vor Ort weitgehend in seiner Abgrenzung erkennbar.

§3 - Besondere Bestimmungen

Absatz 3

Gemäß § 78a Absatz 4 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 WHG Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.

Nummer 1

Im ÜSG aufgestellte Weidezäune (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätige Viehtranken weisen eine unerhebliche Wasserverdrängung auf. Der Einfluss der genannten Maßnahmen auf das ÜSG insgesamt oder auf die Rechte Dritter ist vernachlässigbar gering. Die genannten Maßnahmen haben zudem keinen Einfluss auf den Wasserabfluss im HQ100, noch verändern sie die Strömungsdynamik. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr können die Zäune, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden, sodass keine Gefahr mehr von ihnen ausgeht. Das ÜSG der Berne betrifft größtenteils landwirtschaftliche Flächen. Die genannten Vorrichtungen sind für die aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen unablässig. Sie werden daher allgemein zugelassen.

Nummer 2-4

Masten und Antennen, aufgestockte vorhandene Gebäude, Dachausbauten und Anbauten von Vordächern, sowie baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. Ä.) weisen im ÜSG insgesamt eine unerhebliche Wasserverdrängung auf. Der Einfluss der genannten Maßnahmen auf das ÜSG oder auf die Rechte Dritter ist vernachlässigbar gering. Zudem haben die genannten Maßnahmen keinen Einfluss auf den Wasserabfluss im HQ100, Sie verändern die Strömungsdynamik nicht, können nicht weggespült werden und werden daher allgemein zugelassen.

Nummer 5-6

Sofern die Geländeoberfläche nicht erhöht oder vertieft wird, haben Pflasterungen auf bebauten Grundstücken oder die Verlegung unterirdischer Leitungen keinen Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet und werden deshalb allgemein zugelassen.

Nummer 7

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 a Absatz 1 Nummer 3 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Ebenso ist das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können gemäß § 78a Absatz 1 Nummer 4 verboten, da sie im Hochwasserfall den Wasserabfluss behindern können. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Ernteerzeugnissen, Erde, Holz, Sand und dergleichen) wird in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres allgemein zugelassen, da das ÜSG der Berne größtenteils landwirtschaftliche Flächen betrifft. Um hier das Wirtschaften uneingeschränkt zu ermöglichen wird die vorübergehende Lagerung während der Erntezeit allgemein zugelassen. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr können die genannten Stoffe durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden, sodass keine Gefahr mehr von ihnen ausgeht.

Nummer 8

Einzelbaumpflanzungen haben keinen Einfluss auf das ÜSG, sie verdrängen kaum Wasser und stellen als Einzelpflanzung kein Abflusshindernis dar, weshalb sie allgemein zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 4 dieser Verordnung benennt mit Verweis auf § 103 Abs. 1 WHG ordnungswidrige Handlungen. Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 oder Nummer 9 , hier insbesondere einer Regelung über die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anordnungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten (Nummer 7), oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 5 Inkrafttreten

§ 5 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die vorläufige Sicherung vom 24.01.2024 außer Kraft.